

## Rechtsprechung

### >>> Steuerberaterhaftung: Konsolidierte Schadensberechnung bei Beratung im Interesse mehrerer Unternehmen

BGB §§ 249, 252, 675 Leitsatz des Gerichts:

*Hat die steuerliche Beratung nach dem Inhalt des Vertrags die Interessen mehrerer verbundener Unternehmen zum Gegenstand, ist im Falle der Pflichtverletzung die Schadensberechnung unter Einbeziehung der Vermögenslage dieser Unternehmen vorzunehmen.*

BGH Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15

Vorinstanz: OLG Köln

ZIP 2016, 371 DB 2016, 523 MDR 2016, 272 NZG 2016, 238

#### Kurzkomentar:

1. Der BGH befasst sich in dem Fall einer Steuerberaterhaftung mit der Frage, ob und wann bei der Feststellung des Schadens – dem Gesamtvermögensvergleich – auch Vor- und Nachteile, die nicht beim Auftraggeber, sondern bei Dritten – Gesellschaften – verursacht wurden, einbezogen werden können (sog. Schadenskonsolidierung). Der beklagte Steuerberater hatte von einer vermögenden Unternehmerin den Auftrag bekommen, ein steuerliches Optimierungskonzept für ihr gesamtes Vermögen zu erarbeiten. Sie war Alleingesellschafterin der GmbH A. – der späteren Klägerin – und Gesellschafterin der Gesellschaft B. Aufgrund des 2001 umgesetzten Konzepts des Steuerberaters wurde eine Stiftung in Liechtenstein gegründet. Diese kaufte die Gesellschaftsanteile der Mandantin an der A. und an der B. Den Kaufpreis stundete die Mandantin, indem sie der Stiftung ein zinsloses Darlehen gewährte. Ein weiterer Teil des Konzepts beinhaltete die Rückzahlung eines verzinsten Darlehens, das die A. bereits 2000 von der B. erhalten hatte. Zur Begleichung dieser Darlehensverbindlichkeit erhielt die A. von der Stiftung ein unverzinsliches Darlehen von 23.570.000 DM. Der Steuerberater rechnete seine Leistungen für die Erarbeitung des Steuerkonzepts gegenüber der A. und der Stiftung ab. Eine Betriebsprüfung stellte später fest, dass die A. in der Bilanz den Nennwert des unverzinslichen Darlehens als Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung nicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 EStG abgezinst hatte. In den Bilanzen 2004 – 2008 wurden die Nennwerte der Darlehensverbindlichkeit wegen der Abzinsung verringert und die Steuerbescheide der A. korrigiert. Die Steuerforderung i. H. v. 1.650.587,87 € wurde gegenüber dem Steuerberater geltend gemacht.

Das Berufungsgericht erkannte keinen ersatzfähigen Schaden. Es sei im Rahmen des Gesamtvermögensvergleichs zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung der Feststellungen der Betriebsprüfung und zur Abwendung der Steuernachforderung von der A. – hypothetisch – Zinsen an die Stiftung hätten gezahlt werden müssen. Diese fiktiven Zinszahlungen hätten den durch die Abzinsung eingetretenen Steuerschaden bei weitem überschritten. Der Umstand, dass spiegelbildlich bei einer fiktiven Zinszahlung der Stiftung gleichzeitig Zinseinnahmen zugeflossen wären, sei bei dem Gesamtvermögensvergleich nicht zu berücksichtigen. Die A. und die Stiftung seien verschiedene Rechtsträger mit selbstständigen Vermögensmassen, die bei der Schadensberechnung nicht konsolidiert werden könnten.

2. Der BGH hat klargestellt, dass entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der Schadensbetrachtung nicht ausschließlich das Vermögen der A. zugrunde gelegt

EWIR 2016, 340

werden darf. Vielmehr seien im Rahmen einer konsolidierten Schadensberechnung auch die der Stiftung entgangenen Vorteile in Form von Zinszahlungen durch die A. zu berücksichtigen.

Der BGH hat bestätigt, dass Bezugspunkt jeder Schadensfeststellung das Vermögen des Geschädigten und nicht das von Dritten ist. Von diesem Grundsatz sei aber abzuweichen, wenn auch fremde Vermögensinteressen Gegenstand des Beratungsvertrags sind. Entscheidend

sei der Inhalt des dem Berater erteilten Auftrags. Wenn der Mandant eine Gestaltungsberatung wünsche, die sowohl eigene als auch fremde Interessen anderer Gesellschaften/Rechtsträger berücksichtigen soll, sei die Schadensberechnung auch unter Einbeziehung dieser Drittinteressen vorzunehmen.

Im Entscheidungsfall habe der Steuerberater ein Gesamtsteuerkonzept für die Mandantin erarbeitet, das alle Vermögensbestandteile von ihr, d. h. auch die A., die B. und die Stiftung einzubeziehen hatte. Sie sei wirtschaftlich die Initiatorin für die Erarbeitung des steuerlichen Optimierungskonzepts gewesen. Ihr Auftrag habe den Wunsch nach einer Gesamtbetrachtung aller ihrer Vermögensbestandteile und unabhängig davon beinhaltet, in welchen Rechtsträgern sich diese befanden. Die Gründung der Stiftung sei ebenso wie die Hingabe des zinslosen Darlehens der Stiftung an die A. Teil des Steuerkonzepts. Beide seien das Ergebnis der steuerlichen Beratung. Folgerichtig müsse berücksichtigt werden, dass die Steuernachforderung der Betriebsprüfung nur durch Zinszahlungen der A. an die Stiftung hätte vermieden werden können. Durch sie wäre spiegelbildlich – gleichzeitig – das Vermögen der Stiftung erhöht worden. Diese ihr entgangenen Zinszahlungen müssten also als Schadensbestandteil in die Schadensberechnung einbezogen werden.

3. Das Urteil des BGH überrascht nicht und ist zutreffend. Die Schadenskonsolidierung über selbstständige Rechtsträger hinweg und unabhängig vom geschädigten Mandanten ist seit Langem anerkannt. Betrachten sich der Mandant und Dritte als „wirtschaftliche Einheit“, hat die Schadensberechnung die Auswirkungen im Vermögen aller an ihr Beteiligten zu konsolidieren. Der BGH hat dies bei Familien praktiziert. Sie betrachten sich i. d. R. als „wirtschaftliche Einheit“. Bei „Steuersparaktionen“ innerhalb der Familie verbietet sich deshalb die isolierte Betrachtung der Vermögensentwicklung nur bei einem der beteiligten Familienmitglieder. (BGH NJW 2015, 1373, dazu EWiR 2015, 349 (Röhm/Seichter): Übertragung einer Gärtnerei vom Vater auf Schwiegersöhne; OLG Köln DStR 2014, 1355: Alleingesellschafter einer GmbH überträgt schenkweise GmbH-Anteile auf Schwiegersöhne, die im Unternehmen angestellt waren). Die Rechtsprechung hat eine Schadenskonsolidierung auch bei Betriebsumwandlungen und Verschmelzungen von Unternehmen bejaht. (BGH, Beschl. v. 5. 12. 2013 – IX ZR 6/13, juris; OLG Köln GI 2004, 20; OLG Frankfurt/M. GI 1995, 229 betr. Umwandlung einer Einzelfirma in GmbH & Co. KG und Schenkung des Miteigentumsanteils des Ehemanns an Betriebsgrundstück an die Ehefrau).

Das neue BGH-Urteil lässt vermuten, dass eine Schadenskonsolidierung zukünftig vermehrt erfolgen wird. Der „Türöffner“ dürfte die Darstellung des Beratungsauftrags werden. Z. B. bei Gestaltungen zwischen einer GmbH und ihrem Alleingesellschafter – bei Berechnungen von Tantiemen, Ausschüttungen etc. – dürfte der Beratungsauftrag in der Regel dahin gehen, dass dieser die Interessen der GmbH und des Gesellschafters wahren soll, wenn es um die Gestaltung oder Prüfung von „Vermögensverschiebungen“ zwischen der GmbH und dem Gesellschafter geht. Der BGH hat hier bisher eine Schadenskonsolidierung abgelehnt (BGH ZIP 1998, 648; ebenso OLG Düsseldorf, Urt. v. 7. 5. 1997 – 13 U 163/94; OLG Köln GI 1996, 172 m. abl. Anm. Gräfe).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Versicherungsrecht – Dr. Gräfe Melchers Worm Al-Badaoui Partnerschaftsgesellschaft mbB, Remagen

Parallelfundstelle(n):

DB 2016, 523

DStR 2016, 887

WM 2016, 1562

MDR 2016, 272

DB 2016, 6

NZG 2016, 238

ZIP 2016, 371

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG